**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. November 2026

1189. Strassen (Volketswil, 760 Kindhauserstrasse, Chappelikreisel–Ifangkreisel, Strasseninstandsetzung, Projektfestsetzung, gebundene Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Kindhauserstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 760 geführt. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Werterhaltung muss die Kindhauserstrasse instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]). Im Rahmen der Instandsetzung soll die bestehende Strasseninfrastruktur an die heutigen Anforderungen angepasst sowie die Verkehrsabwicklung und die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die Redimensionierung der Strassenbreiten und der Wegfall der Busspur ermöglichen die Entsiegelung von Flächen und Schaffung zusätzlicher Grünflächen. Der Strassenraum wird aufgewertet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Volketswil sieht das Tiefbauamt insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzungsarbeiten:
  - Instandsetzung der Fahrbahn (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags), einschliesslich Erneuerung und Anpassung der Randabschlüsse;
  - Sanierung Ifangkreisel in Betonbauweise;
  - Instandsetzung der Gehwege und Rad-/Gehwege;
  - Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung, insbesondere normgerechte Ausleuchtung aller Querungsstellen für den Fuss- und Veloverkehr;
- Gestaltung Strassenraum, Hitzeminderung und Ökologie:
  - Rückbau der infolge Fahrplananpassungen nicht mehr benötigten Busspur;
  - Redimensionierung der Strassenbreiten;
  - Neuanordnung der Mittelinsel zwischen den Fahrstreifen, überfahrbar ausgestaltet mit Rasengittersteinen (Ausnahmetransportroute);
  - Entsiegelung von Flächen und Schaffung neuer Grünflächen, Einrahmung der Fahrspuren und des nördlichen Rad-/Gehwegs mit Alleebäumen;
  - Anpassung und Erneuerung der Strassenentwässerung (soweit möglich Entwässerung über die Schulter in angrenzende Grünflächen und Versickerung über eine belebte Bodenschicht);

- Massnahmen für den Langsamverkehr:
  - Ausbau des Rad-/Gehwegs;
  - Erstellen neuer Mittelschutzinseln und Trottoirüberfahrten;
  - Erstellen von Querungsstellen für Velofahrende;
- notwendige Anpassungsarbeiten an privaten und öffentlichen Grundstücken im Projektperimeter bzw. Wiederinstandstellung nach Abschluss der Bauarbeiten.

Infolge des Verkehrs auf der Kindhauserstrasse werden bei mehreren Gebäuden die Immissionsgrenzwerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) überschritten, weshalb Lärmschutzmassnahmen zu prüfen waren. Mit dem geplanten Einbau von lärmarmen Deckbelägen können die Belastungen deutlich verringert und die Immissionsgrenzwerte bei einigen Gebäuden eingehalten werden. Im Projektperimeter wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits 2023 von 60 km/h auf 50 km/h reduziert. Eine weitere Anpassung des Geschwindigkeitsregimes ist nicht vorgesehen. Die Realisierung von zusätzlichen Lärmschutzwänden ist im Projektperimeter nicht möglich. Infolge der veränderten Lärmbelastung sind die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2381/2014 gewährten Erleichterungen aufzuheben bzw. gemäss den Erleichterungsanträgen im Auflagebericht Strassenlärm anzupassen. Auch im Übrigen sind die raumplanungs- und umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Die Gemeinde Volketswil hat sich mit Schreiben vom 12. November 2025 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäussert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 10. Oktober bis 10. November 2025 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden. Zeitgleich mit dem vorliegenden Strassenbauvorhaben erfolgen Werkleitungsarbeiten durch die Gemeinde Volketswil und verschiedene Werke.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 24. April bis 26. Mai 2026. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit den Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprachen wurden in der Folge zurückgezogen. Sie sind als erledigt abgeschrieben worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 6. August 2026 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Landerwerb	5 000
Bauarbeiten	3 550 000
Nebenarbeiten	230 000
Technische Arbeiten	195 000
Total	**3 980 000**

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 980 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, Konto 8400.31410 80050, Staatsstrassen, Baulicher Unterhalt, zu bewilligen.

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84U-40545, Volketswil, 760 Kindhauserstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budgetentwurf 2027 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2027–2030 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strasseninstandsetzung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 760 Kindhauserstrasse in der Gemeinde Volketswil wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2381/2014 im Sinne von Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung gewährten Erleichterungen werden gemäss den bei den Akten liegenden Erleichterungsanträgen vom 5. November 2025 angepasst.

III. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 980 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand April 2026)

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli